



EIDG. SCHIEDSKOMMISSION FÜR DIE VERWERTUNG VON URHEBERRECHTEN UND VERWANDTEN SCHUTZRECHTEN  
COMMISSION ARBITRALE FEDERALE POUR LA GESTION DE DROITS D'AUTEUR ET DE DROITS VOISINS  
COMMISSIONE ARBITRALE FEDERALE PER LA GESTIONE DEI DIRITTI D'AUTORE E DEI DIRITTI AFFINI  
CUMISSIUN DA CUMPROMISS FEDERALA PER LA GESTIUN DA DRETGS D'AUTUR E DRETGS CUNFINANTS

**Geschäftsbericht 2003  
der Eidgenössischen Schiedskommission  
für die Verwertung von Urheberrechten  
und verwandten Schutzrechten**

---

## **Bericht der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK) über ihre Tätigkeit im Jahre 2003**

**vom 10. Februar 2004**

### **An das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement**

#### **1. Allgemeines**

Als richterliche Instanz handelt die Schiedskommission unabhängig und weisungsungebunden und auch das Personal des Kommissionssekretariates untersteht für seine Aufgaben im Rahmen der Tarifgenehmigung ausschliesslich der Kommissionspräsidentin (Art. 55 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte; Urheberrechtsgesetz / URG).

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) ist gemäss Art. 58 Abs. 1 URG indessen die administrative Aufsichtsbehörde über die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, und die ESchK hat dem EJPD gestützt auf Art. 58 Abs. 2 URG einen jährlichen Bericht über ihre Geschäftsführung zu erstatten.

Hiermit wird dem EJPD Bericht über das abgeschlossene Geschäftsjahr 2003 erstattet.

#### **2. Zuständigkeit**

Die fünf Verwertungsgesellschaften, welche für ihre Tätigkeit über eine vom Institut für Geistiges Eigentum erteilte Konzession verfügen, sind gesetzlich verpflichtet, die zwischen ihnen und den betroffenen Nutzerorganisationen ausgehandelten Tarife für die Nutzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten – soweit die in diesen Tarifen geregelten Rechte der Bundesaufsicht unterliegen – mindestens sieben Monate vor dem vorgesehenen Inkrafttreten der Schiedskommission vorzulegen (Art. 40 Abs. 1 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 URG). Bei diesen Verwertungsgesellschaften handelt es sich um:

- die *SUISA* (Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke);

- 
- die *ProLitteris* (Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst);
  - die *Suissimage* (Schweizerische Gesellschaft für die Urheberrechte an audiovisuellen Werken);
  - die *Société suisse des auteurs* (für die Rechte an dramatischen, musik-dramatischen, choreographischen und audiovisuellen Werken);
  - sowie die *Swissperform* (Gesellschaft für Leistungsschutzrechte).

Aufgabe der Schiedskommission ist somit die Prüfung der Tarife dieser Gesellschaften auf ihre Angemessenheit. Falls diese Prüfung ergibt, dass die erforderlichen Voraussetzungen gemäss Art. 59f. URG erfüllt sind, werden die Tarife für eine bestimmte Zeitdauer (in der Regel zwischen 1 bis 5 Jahre) genehmigt.

### 3. Personelles

#### 3.1. Zusammensetzung der Schiedskommission

Eines der unabhängigen Kommissionsmitglieder hat bereits auf Ende 2002 den Rücktritt erklärt und musste daher ersetzt werden. Dank einem zusätzlichen Einsatz der übrigen unabhängigen Mitglieder war es indessen möglich, diese Ersatzwahl bis zu den anstehenden Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2004 bis 2007 zu verschieben. Anlässlich dieser im Berichtsjahr durchgeführten Erneuerungswahlen haben sich sowohl die übrigen unabhängigen Mitglieder wie auch die Präsidentin erneut für eine Amtsperiode zur Verfügung gestellt. Somit musste nur eines der unabhängigen Mitglieder ersetzt werden.

Gemäss Urheberrechtsgesetz (Art. 56 Abs. 2 URG) haben die Verwertungsgesellschaften und die massgebenden Nutzerorganisationen ein Vorschlagsrecht bezüglich ihrer Kommissionsmitglieder. Diese Organisationen wurden daher im Mai 2003 eingeladen, ihre Vertreter und Vertreterinnen in der Kommission anzumelden. Gestützt auf die erfolgten Eingaben und auf die Verordnung über ausserparlamentarische Kommissionen sowie Leitungsorgane und Vertretungen des Bundes (Kommissionenverordnung) vom 3. Juni 1996 hat der Bundesrat im Dezember 2003 die Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2004 bis 2007 vorgenommen. Die ESchK setzt sich somit nebst den fünf unabhängigen Mitgliedern aus sieben von den Verwertungsgesellschaften sowie 21 von den Nutzerverbänden vorgeschlagenen Mitgliedern zusammen. Damit konnte die Gesamtzahl der Mitglieder gegenüber der vergangenen Amtsperiode um drei Personen verringert werden, wobei es der relativ hohe Anteil von Vertreterinnen und Vertretern der Nutzerverbände nach wie vor erlauben wird, für möglichst viele Nutzungsbereiche ein fachkundiges Mitglied in die jeweils zuständige Spruchkammer zu berufen. An dieser Stelle sei daran erinnert, dass die Kommission nicht im Plenum zusammentritt, sondern immer nur in Spruchkammern mit je fünf Mitgliedern entscheidet, die je nach dem zu beurteilenden Tarif zusammengesetzt werden. Der Anteil der Frauen in der

Kommission konnte erneut gesteigert werden und beträgt nun über 42 Prozent; derjenige der französischsprachigen Mitglieder konnte auf rund 27 Prozent angehoben werden.

Die für die Amtsperiode 2004 – 2007 neu gewählte Kommission setzt sich damit wie folgt zusammen:

**Präsidentin:**

- Wüthrich-Meyer Danièle, Präsidentin des Obergerichts des Kantons Bern

**Beisitzende Mitglieder:**

- Baumann Martin, Präsident des Kantonsgerichts St. Gallen (Vizepräsident)
- Hunziker Schnider Laura, Dr.iur., Oberrichterin

**Ersatz der beisitzenden Mitglieder:**

- Tissot Nathalie, dr en droit, professeur
- Graber Christoph Beat, Prof. Dr.iur.

**Vertreter und Vertreterinnen der Verwertungsgesellschaften:**

- Egloff Willi, Dr.iur., Fürsprecher
- La Spada Anne-Virginie, dr en droit, avocate
- Rentsch Rudolf A., Rechtsanwalt
- Streuli-Youssef Magda, Dr.iur., Rechtsanwältin
- Troller Kamen, dr en droit, avocat
- Vouilloz François, avocat et notaire
- Widmer Pierre, dr en droit, professeur

**Vertreter und Vertreterinnen der Nutzerverbände:**

- Bolla-Vincenz Claudia, Dr.iur., Fürsprecherin
- Cherpillod Ivan, dr en droit, professeur
- Diserens Dominique, dr en droit
- Frei Peter, lic.oec.
- Giezendanner-Feller Helene, Rechtsanwältin
- Gutknecht Hansjörg, Bücherexperte
- Heinzelmann Wilfried, Dr.iur., Rechtsanwalt
- Isler Rudolf, Geschäftsführer
- Lang Katarina, Gymnastiklehrerin SBTG
- Ludi Rieder Dominique, publicitaire
- Lutz Sigisbert, Generalsekretär
- Magada Aldo, directeur général
- Mosimann Peter, Dr. iur., Advokat
- Niggli Christina, Rechtsanwältin
- Pletscher Thomas, Jurist
- Rohr Ursula, Geschäftsführerin

- 
- Schmid-Tschirren Christina, Dr.iur.
  - Siegrist Jürg, eidg. dipl. Werbeleiter
  - Stucki Frederik, Direktor
  - Wagner Eichin Martina, Rechtsanwältin
  - Willi Thomas, Dr.iur., Rechtsanwalt und Notar

### 3.2. Kommissionssekretariat und Infrastruktur

Das Sekretariat der Schiedskommission ist zwar administrativ beim Generalsekretariat des EJPD angesiedelt, ist indessen in der Ausübung seiner Funktionen von den Verwaltungsbehörden unabhängig und nur an die Weisungen der Präsidentin gebunden (Art. 4 Abs. 2 der Urheberrechtsverordnung / URV). Personell besteht das Sekretariat unverändert aus dem juristischen Sekretär sowie einer Teilzeit-Mitarbeiterin, welche für die administrativen Belange der Kommission zuständig ist. Die vom Sekretariat zu erfüllenden Aufgaben ergeben sich insbesondere aus Art. 4 Abs. 3 URV.

## 4. Finanzielles

Die ESchK hat den Verwertungsgesellschaften im Geschäftsjahr Spruch- und Schreibgebühren von insgesamt Fr. 27'200.00 (Vorjahr: Fr. 25'200.00) sowie den Ersatz der Auslagen (Entschädigungen der nebenamtlichen Richter, Reisekosten usw.) von Fr. 42'681.60 (Vorjahr: Fr. 50'759.35) in Rechnung gestellt. Dabei betrifft ein Teil der verrechneten Kosten noch die im Jahre 2002 geprüften Tarife, da bei einigen dieser Tarife erst im Berichtsjahr Rechnung gestellt werden konnte. Der von der Schiedskommission eingenommene Totalbetrag beläuft sich auf insgesamt Fr. 69'881.60. Dieser Betrag liegt über den für das Jahr 2003 veranschlagten Einnahmen von Fr. 60'000.00.

Der *Anhang 1* informiert über die Tarifeingaben in dem für die Abrechnung massgebenden Zeitraum, deren Behandlung durch die Schiedskommission und die entsprechenden Abrechnungen.

## 5. Geschäftsentwicklung - Rechtsprechung

### 5.1. Geschäftsentwicklung

Zu Beginn des Berichtsjahres wurden zunächst die schriftlichen Begründungen für die bereits im Vorjahr behandelten Tarife GT 4b (Vergütung auf CD-R/RW data), GT 4c (Vergütung auf beispielbaren DVD) und Tarif W (Werbesendungen der SRG SSR idée suisse) ausgefertigt. Hinsichtlich des GT 4c verlangten die Verwertungsgesellschaften anfangs Jahr zusätzlich eine Erläuterung des Beschlusses und insbesondere eine Ergänzung des Dispositivs, was die

---

ESchK mit Beschluss vom 17. März 2003 ablehnte. Eine ebenfalls verlangte Revision des GT 4c wurde später von den Antrag stellenden Verwertungsgesellschaften zurückgezogen. In der Folge konnte dieses Revisionsgesuch abgeschrieben werden. Auch hinsichtlich des GT 1 (Entschädigung für die Verbreitung geschützter Werke und Leistungen in Kabelnetzen), dessen Gültigkeitsdauer noch bis 31. Dezember 2006 läuft, wurde von der federführenden Swissimage im Berichtsjahr eine vorzeitige Tarifänderung verlangt. Dieses Gesuch wurde von der Schiedskommission mit Beschluss vom 11. Juni 2003 abgewiesen.

Im Frühjahr legten die Verwertungsgesellschaften insgesamt 16 Tarife zur Genehmigung beziehungsweise zur Verlängerung vor, welche im Berichtsjahr zu prüfen waren. Mit Ausnahme des GT 3a (Empfang von Sendungen, Aufführungen mit Ton- und Tonbildträgern zur allgemeinen Hintergrund-Unterhaltung) konnten sich die Verwertungsgesellschaften mit ihren Tarifpartnern einigen. Damit war es möglich, diese einvernehmlichen Tarife im verkürzten Zirkularverfahren zu genehmigen.

Der *Anhang 2* gibt eine detaillierte Übersicht über die von der ESchK im Berichtsjahr geprüften Tarife.

## 5.2. Rechtsprechung

Im Rahmen der Genehmigung des GT 3a musste die Schiedskommission prüfen, ob die Verwertungsgesellschaften mit sämtlichen von der Hintergrund-Unterhaltung betroffenen Nutzerverbänden verhandelt hatten oder ob der zu den Verhandlungen eingeladene Nutzerkreis auf weitere Betroffene auszudehnen ist. Dabei kam die Schiedskommission zum Schluss, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass weitere Nutzerverbände zu den Verhandlungen eingeladen werden müssen und diese Frage zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Nutzerverbänden zusätzlicher Abklärung bedarf. Im Rahmen der einjährigen Übergangsregelung wurde es jedoch abgelehnt, die bisherigen Tarifansätze auf Grund eines Begehrens der Verwertungsgesellschaften um rund 25 Prozent anzuheben.

Die Entscheide der ESchK unterliegen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht (Art. 74 Abs. 2 URG). Von den im Jahre 2001 geprüften Tarifen wurden deren drei (Tarif A Radio der Swissperform, Tarif VN sowie der GT K) ans Bundesgericht weitergezogen und im Berichtsjahr überprüft. Das Bundesgericht hat dabei die Beschlüsse der Schiedskommission bestätigt und alle drei Verwaltungsgerichtsbeschwerden abgewiesen. Die entsprechenden Entscheide finden sich in sic! 2003 423 f. (GT K), 699 ff. (Tarif VN) und 885 ff. (Tarif A Radio).

---

## 6. Weiteres

### 6.1. Rechtsetzung

Im Berichtsjahr hat das Sekretariat im Auftrag der Präsidentin zum Entwurf der neuen Behindertengleichstellungsverordnung und der damit zusammenhängenden Änderung der Urheberrechtsverordnung Stellung genommen. Zudem wurde anlässlich der Vorarbeiten zum Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen in Handelssachen zu Handen des Instituts für Geistiges Eigentum eine Stellungnahme abgegeben.

### 6.2. Homepage der ESchK

Die Arbeiten an der Homepage der ESchK konnten anfangs des Berichtsjahres soweit fertig gestellt werden, dass sie sowohl auf dem Intranet der Bundesverwaltung wie auch dem Internet der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden konnte. Nebst allgemeinen Hinweisen über die Zusammensetzung und den Aufgabenbereich der Kommission werden auf dieser Homepage auch die jeweiligen Beschlüsse veröffentlicht. Damit verfügt die ESchK über eine wichtige Plattform, um über ihre Tätigkeit wirksam zu informieren.

Die Präsidentin:

D. Wüthrich-Meyer

*Anhänge 1 und 2*

## Geschäftsbericht 2003 der ESchK

## Gesamtübersicht über Tarife und Einnahmen

Tarif	Eingabe vom	Antragstellerinnen	V/Z <sup>1</sup>	Beschluss vom	Genehmigt bis	Auslagen <sup>2</sup>	Gebühren	Total I
<b>2002 geprüft und 2003 abgerechnet:</b>								
GT 4b	21.12.01	SUISA, PL, SSA, SI, SwP <sup>3</sup>	V	11.12.02	31.12.04	2'423.55	2'400.00	4'823.55
GT 4c	17.12.01	SUISA, PL, SSA, SI, SwP	V	14.11.02	31.12.04	2'859.10	2'200.00	5'059.10
Tarif W	01.07.02	SUISA	V	31.10/11.12.02	31.12.04	2'876.20	2'600.00	5'476.20
<b>2003 geprüft und abgerechnet:</b>								
GT 1	20.12.02	SI, PL, SSA, SUISA, SwP	Z	11.06.03		5'075.10	1'400.00	6'475.10
GT 3b	27.06.03	SUISA, PL, SSA, SI, SwP	Z	11.11.03	31.12.06	2'143.20	1'300.00	3'443.20
GT 4a	30.06.03	SUISA, PL, SSA, SI, SwP	Z	11.11.03	31.12.04	2'144.10	1'200.00	3'344.10
GT 4c	18.02.03	SUISA, PL, SSA, SI, SwP	Z	17.03.03		458.65	200.00	658.65
GT 5	22.05.03	SUISA, PL, SSA, SI, SwP	Z	29.09.03	31.12.05	2'198.50	1'400.00	3'598.50
GT 7a + 7b	05.05.03	SI, PL, SSA, SUISA, SwP	Z	20.10.03	31.12.04	2'450.70	1'500.00	3'950.70
GT 9	30.07.03	PL, SSA, SUISA, SI, SwP	Z	08.12.03	31.12.05	3'153.70	2'600.00	5'753.70
Tarif DC	21.05.03	SUISA	Z	22.09.03	31.12.08	2'092.90	1'400.00	3'492.90
GT Hb	23.05.03	SUISA, Swissperform	Z	01.10.03	31.12.05	2'441.30	1'200.00	3'641.30
GT HV	26.05.03	SUISA, Swissperform	Z	20.10.03	31.12.08	2'228.70	1'200.00	3'428.70
GT S	28.05.03	SUISA, Swissperform	Z	27.10.03	31.12.04	2'048.10	1'300.00	3'348.10
GT T	20.05.03	SUISA, Swissperform	Z	23.09.03	31.12.05	2'046.70	1'200.00	3'246.70
Tarif VI	02.06.03	SUISA	Z	03.11.03	31.12.05	1'995.70	1'400.00	3'395.70
Tarif VN	28.05.03	SUISA	Z	24.11.03	31.12.04	1'982.90	1'500.00	3'482.90
GT Y	28.05.03	SUISA, Swissperform	Z	03.11.03	31.12.04	2'062.50	1'200.00	3'262.50
<b>2003 geprüft; Abrechnung folgt 2004</b>								
GT 3a	31.03.03	SUISA, PL, SSA, SI, SwP	V	18.09.03	31.12.04			
<b>2003 eingereicht; noch nicht geprüft:</b>								
Tarif D	28.11.03	SUISA						
<b>Total II</b>						42'681.60	27'200.00	69'881.60

<sup>1</sup> Mündliche Verhandlung (V) bzw. Zirkularbeschluss (Z).

<sup>2</sup> Auslagen, die den Verwertungsgesellschaften im Geschäftsjahr in Rechnung gestellt worden sind.

<sup>3</sup> PL = ProLitteris, SSA = Société suisse des auteurs, SI = Suissimage, SwP = Swissperform.

## Geschäftsbericht 2003 der ESchK

Übersicht über die im Jahr 2003 von der ESchK geprüften Tarife sowie die Antrag stellenden Verwertungsgesellschaften:

- *Gemeinsamer Tarif 1* (Entschädigung für die Verbreitung geschützter Werke und Leistungen in Kabelnetzen) vom 11. Juni 2003 (Suissimage, ProLitteris, SSA, SUISA, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif 3a* (Empfang von Sendungen, Aufführungen mit Ton- und Tonbildträgern zur allgemeinen Hintergrund-Unterhaltung) vom 18. September 2003 (SUISA, ProLitteris, SSA, Suissimage, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif 3b* (Bahnen, Flugzeuge, Reiseautos, Reklamelautsprecher-Wagen, Schaustellergeschäfte, Schiffe) vom 11. November 2003 (SUISA, ProLitteris, SSA, Suissimage, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif 4a* (Leerkassettenvergütung) vom 11. November 2003 (SUISA, ProLitteris, SSA, Suissimage, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif 4c* (Vergütung auf beispielbaren DVD), Erläuterung vom 17. März 2003 (SUISA, ProLitteris, SSA, Suissimage, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif 5* (Vermieten von Werkexemplaren) vom 29. September 2003 (SUISA, ProLitteris, SSA, Suissimage, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif 7a* (Schulische Nutzung) vom 20. Oktober 2003 (Suissimage, ProLitteris, SSA, SUISA, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif 7b* (Erweiterte schulische Nutzung) vom 20. Oktober 2003 (Suissimage, ProLitteris, SSA, SUISA, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif 9* (Nutzung von geschützten Werken und geschützten Leistungen in elektronischer Form zum Eigengebrauch mittels betriebsinternen Netzwerken) vom 8. Dezember 2003 (ProLitteris, SSA, SUISA, Suissimage, Swissperform);
- *Tarif DC* (Orchestervereine) vom 22. September 2003 (SUISA);
- *Gemeinsamer Tarif Hb* (Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung) vom 1. Oktober 2003 (SUISA, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif HV* (Hotel-Video) vom 20. Oktober 2003 (SUISA, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif S* (Sender) vom 27. Oktober 2003 (SUISA, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif T* (Tonbildträger-Vorführungen gegen Eintritt [ohne Kinos], Telekiosk, Audiotex-, Videotex- und ähnliche Dienste, Empfang von Sendungen auf Grossbildschirmen) vom 23. September 2003 (SUISA, Swissperform);
- *Tarif VI* (Aufnahmen von Musik auf Tonbild-Träger, die ans Publikum abgegeben werden) vom 3. November 2003 (SUISA);
- *Tarif VN* (Aufnahmen von Musik auf Tonbild-Träger, die nicht ans Publikum abgegeben werden) vom 24. November 2003 (SUISA);
- *Gemeinsamer Tarif Y* (Abonnements-Radio und -Fernsehen) vom 3. November 2003 (SUISA, Swissperform).